



Dokument	INGRESnews 2014, Nr. 129
Urteilsdatum	26.06.2014
Gericht	Bundesverwaltungsgericht
Publikation	INGRESnews
Rechtsgebiete	Personenrecht

Massenverbrechen an Versuchstieren; keine Persönlichkeitsverletzung, BGer vom 26.6.2014 (5A_354/2012; 5A_374/2012)

Zum strafrechtlichen Teil des Streites siehe INGRES NEWS 10/2013, 5. In einem Webartikel beschuldigte Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), die Pharmaindustrie und stellvertretend für diese Novartis und den ex-Verwaltungsratspräsidenten Daniel Vasella unter anderem der "Tierquälerei", der "Misshandlung von Versuchstieren" und der "Massenverbrechen an (Versuchs-) Tieren". Das Bundesgericht wertet die Verwendung dieser Ausdrücke im konkreten Einzelfall nicht als persönlichkeitsverletzend.

Da Fragen des Tierschutzes oft nicht nur kontrovers, sondern auch emotional geführt werden, rechnet das Publikum in diesem Bereich mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen. Dies gilt umso mehr, als der VgT und ihr Präsident als Vertreter des militanten Tierschutzes bekannt sind. Von einem durchschnittlichen Leser des streitgegenständlichen Webartikels darf "erwartet werden, dass er den Artikel vor diesem Hintergrund liest, dass er ihn mit gesunder Urteilskraft beurteilen kann und folglich auch Übertreibungen und Polemik als solche zu erkennen weiss."

Zu beachten ist zudem, dass es sich beim streitgegenständlichen Artikel um einen Webartikel handelt: "Insoweit haben die Beklagten ihre Meinung dem Publikum nicht aufgedrängt, wie es z.B. bei einer Verteilung von Flugblättern oder durch Versand der Stellungnahme an die Presse der Fall gewesen wäre. Die Äusserungen der Beklagten treffen den durchschnittlichen Leser mithin nicht völlig unvermittelt." Zudem ist aus dem Artikel sofort erkennbar, dass Novartis und Herr Vasella im Artikel "stellvertretend für die gesamte Industrie stehen, die sich mit Tierversuchen befasst."

Die Begriffe "Tierquälerei", "Misshandlung von Versuchstieren" und "Massenverbrechen an (Versuchs-) Tieren" sind zwar provokant, "doch kann vom Durchschnittsleser verlangt werden, dass er sie vor dem Hintergrund der bekannten bzw. erkennbaren Weltanschauung der Beklagten zu würdigen weiss." Zu beachten ist ferner, dass mit der Verwendung des Ausdrucks "Massenverbrechen an (Versuchs-) Tieren" kein Zusammenhang mit Massenverbrechen an Menschen hergestellt wird. "Damit soll nicht gesagt sein, dass der Sprachgebrauch der Beklagten von gutem Geschmack zeugt." Der Ausdruck erscheint jedoch nicht als "Herabsetzung der Kläger, sondern als provokante Qualifizierung von (legalen) Tierversuchen, die die erkennbare ethische und politische Auffassung der Beklagten widerspiegelt."